



B) Bewertung

Prämisse

Die Bewertung ist ein Teil des Lernens und bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß die einzelnen Schüler/-innen die Lernziele und Leistungsanforderungen, **sowie die übergreifenden Kompetenzen** erreicht bzw. erfüllt haben. Jede Note soll dem/der Schüler/in als Orientierungshilfe für den eigenen Lernfortschritt und Selbsteinschätzung dienen, **und den Lernerfolg steigern**, seine/ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fördern.

Die einzelne Bewertung ist ein pädagogisches Fachurteil der Lehrperson und entspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. Vom Klassenrat koordinierte Differenzierung und Individualisierung werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Bewertungskriterien sind an das MD 80/2007, am Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011 angepasst.

(vom Schulrat am 26.03.2012 begutachtet)

a. Leistungskontrollen und Leistungserhebungen

Die Bewertung ist ein Teil des Lernens und bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß die einzelnen Schüler/-innen die Lernziele und Leistungsanforderungen im Bereich der Sach- und Methodenkompetenz, der Selbst- und Sozialkompetenz erreicht bzw. erfüllt haben. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler trägt zu deren Bildungserfolg bei und verfolgt das Ziel, durch Feststellung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse einerseits und der Feststellung ihrer Lernrückstände andererseits, ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen oder zu verändern. Jede Bewertung soll dem/der Schüler/in als Orientierungshilfe für den eigenen Lernfortschritt und zur Selbsteinschätzung dienen und seine/ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fördern. Die einzelne Bewertung ist ein pädagogisches Fachurteil der Lehrperson und entspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. Vom Klassenrat koordinierte Differenzierung und Individualisierung werden bei der Bewertung berücksichtigt.

b. Bewertungskriterien

Die Bewertung ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses, in welchem die Lehrperson die Lernfortschritte, Lernergebnisse und Leistungen der einzelnen Schüler/-innen feststellen.

i. *Bewertung der 1.Klassen, der 2.Klassen und der 3.Klassen im Schuljahr 2012-13*

a) Bewertung in den einzelnen Fächern

Im Schuljahr 2012/13 erfolgt in allen ersten, zweiten und dritten Klassen die Bewertung aller Fächer am Ende des 1. Semesters gleich wie am Jahresende nur mit einer einzigen Ziffernote.

Ab dem Jahr 2013/14 erfolgt in den ersten bis vierten Klassen die Bewertung aller Fächer am Ende des 1. Semesters gleich wie am Jahresende nur mit einer einzigen Ziffernote, **sofern es vom Schulamt nicht anders bestimmt wird**.

b) Dokumentation und Zertifizierung des Erwerbs der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil

Die Lehrpersonen beobachten und dokumentieren den Erwerb der übergreifenden Kompetenzen im dafür vorgesehenen Formular und übertragen vor Semesterende ihre Ergebnisse auf die dafür vorgesehen Plattform der Schule („Moodle“). Die entsprechenden Unterlagen bilden die Grundlage für die Zuweisung der erzielten Niveaustufen. Bei der Bewertungskonferenz am Jahresende erfolgt die Gesamtbewertung der erworbenen übergreifenden Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und diese wird im Zeugnis angeführt.

Festlegung der Niveaustufen der übergreifenden Kompetenzen:

- +++++ in hervorragender Weise erzielt
- ++++ in hohem Maße erzielt
- +++ in zufriedenstellenden Maße erzielt



Bewertung

- ++ in ausreichendem Maße erzielt
- + in ungenügendem Maße erzielt

c) Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote

Die Bewertungskriterien sowie Verfahrensregeln sind Teil der Projektplanung der fächerübergreifenden Lernangebote und werden in deren Beschreibung angeführt. Die Bewertung erfolgt nur am Jahresende durch eine einzige Ziffernote und wird im Bewertungsdokument (Zeugnis) angeführt.

d) Bewertung des Wahlangebots

Die Bewertungskriterien sowie Verfahrensregeln sind Teil der Projektplanung des Wahlbereichs und werden in der entsprechenden Beschreibung angeführt. Die Beschreibung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sieht folgende Stufen vor:

- mit sehr gutem Erfolg besucht - mit gutem Erfolg besucht
- erfolgreich teilgenommen - teilgenommen

Die Bewertung erfolgt nur am Jahresende in beschreibender Form und wird im Zeugnis angeführt.

ii. Vorgenommene Bewertungen

Vorgenommene Leistungskontrollen werden mit einer Note der gesetzlich vorgeschriebenen Notenskala von eins bis zehn bewertet. Aus pädagogischen Gründen werden Noten unter vier nur vergeben, wenn die fachlichen Grundkenntnisse sowie die kognitiven und pragmatischen Leistungen gänzlich fehlen und/oder ein destruktives Lernverhalten festgestellt wird. Eine Bewertung unter vier muss didaktisch immer begründet sein.

Bei Leistungserhebungen werden Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Unterricht erarbeitet und eingeübt worden sind, geprüft und bewertet; Art und Form der Prüfung müssen vorher bekannt sein. Eine Prüfung darf niemals Strafcharakter besitzen.

In Fächern, in denen mündliche Noten vorgesehen sind, muss eine angemessene Anzahl von mündlichen Bewertungen vorliegen. Diese können durch schriftliche

Kurztests ergänzt werden.

Weitere spezifische Angaben zu Leistungskontrollen und Bewertungskriterien der einzelnen Fachgruppen bzw. Fachbereiche und Fächer sind in den individuellen Jahresprogrammen (Fachcurricula) der Lehrpersonen angeführt.

iii. Erledigte Lernaufgaben im Unterricht oder zu Hause

Nicht erledigte Arbeiten innerhalb eines festgelegten Abgabetermins, nicht erledigte Lernaufgaben in der Schule, während des Unterrichts oder zu Hause (so genannte Hausarbeiten) werden nicht erbrachten Leistungen gleichgestellt und folglich mit ‚ungenügend‘ bewertet.

Nicht eingehaltene Termine werden auch bei der Bewertung des Verhaltens berücksichtigt (siehe die entsprechenden Kriterien).

iv. Differenzierung der ungenügenden Noten

Die Note „5“ bedeutet „eindeutig ungenügend“. Sie bringt zum Ausdruck, dass dem Schüler wichtige Grundkenntnisse fehlen, dass ihm jedoch bei entsprechender Bemühung zugemutet werden kann, die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.

Die Note „4“ bedeutet „schwerwiegend ungenügend“. Sie bringt zum Ausdruck, dass dem Schüler wesentliche Grundlagen des Faches fehlen, ohne die ein erfolgreiches Weiterlernen in Frage gestellt wird.

Noten unter 4 werden nur in Ausnahmefällen vergeben.

Kriterien für die Vergabe der Mitarbeitsnote

a) Bewertungselemente

Der/Die Schülerin

- arbeitet im Unterricht aktiv mit und/oder zeigt Eigeninitiative
- führt die Arbeitsmaterialien regelmäßig mit
- bemüht sich um saubere Mitschrift und ordentlich geführte Lernunterlagen
- führt Arbeitsaufträge gewissenhaft aus
- gibt Hausarbeiten pünktlich und gut erledigt ab
- ist bereit, Lerninhalte außerschulisch zu vertiefen



Bewertung

b) Definition der Mitarbeitensnote

Note	Zutreffende Kriterien werden
10	in hohem Maße erfüllt
9	fast alle erfüllt
8	mit wenigen Ausnahmen erfüllt
7	teilweise erfüllt
6	in geringem Maße erfüllt
5	nicht erfüllt

c) Gewichtung der Mitarbeitensnote

Die Mitarbeitensnote kann gegeben werden und dient jedoch nur zum Auf- bzw. Abrunden der Endnote des jeweiligen Fachs im Zeugnis (OM 21/2001 Art. 13 Abs. 7). Sie wird im digitalen Register unter dem Feld „Beobachtungen“ eingetragen als mögliche Erklärung für die Auf- bzw. Abrundung

v. *Transparenz*

Jede Benotung, Bewertung und Beobachtung wird im Lehrerregister bzw. in den vorgesehenen Formularen eingetragen. Jeder Schüler/jede Schülerin hat das Recht zu erfahren, welche Note ihm/ihr für welche Leistung zugeteilt und im Register vermerkt worden ist. Dies gilt auch für Beobachtungen im Bereich der Mitarbeit und des Arbeitsverhaltens. Jede Lehrperson erläutert den Schüler/-inne/n zu Schulbeginn, nach welchen Kriterien und Gesichtspunkten sie die Leistungen und das Arbeitsverhalten bewertet. Diese Informationen können auch dem Jahresprogramm der Lehrperson entnommen werden. Der Schüler/die Schülerin muss wissen, ob bzw. wann eine Maßnahme des Lehrers/der Lehrerin eine Bewertung darstellt, also den Rang einer Prüfung hat.

vi. *Mitteilungen an die Familien*

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden im Anschluss an die Bewertungskonferenz mittels schriftlicher Mitteilung über Ergebnisse und die angebotenen Aufholmaßnahmen informiert, Falls Schüler/-innen negative Bewertungen in einem oder mehreren Fächern aufweisen (siehe Maßnahmenpaket zum Vermeiden und

Aufholen von Lernrückständen).

Die Betragensnote wird vom Klassenvorstand vorgeschlagen, wobei neben der Lern- und Arbeitshaltung auch das Mitwirken in der Schulgemeinschaft berücksichtigt wird. Die Schüler/-innen müssen die Aufholmaßnahmen in Anspruch nehmen, außer sie werden von den Erziehungsberechtigten von der Verpflichtung entbunden.

Für die Teilnahme an Aufholkursen im Sommer ist die Anmeldung dazu erforderlich.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Leistungsstand und zusätzlich bei vorhandenen Lernlücken im Rahmen der Elternsprechtage informiert. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden im April bzw. Mai informiert, falls die Versetzung von Schüler/-inne/n aufgrund negativer Bewertungen in einem oder mehreren Fächern gefährdet ist.

Die Semester- und Schlussbewertungen für die einzelnen Schüler/-innen werden von der zuständigen Lehrperson auf der Grundlage der in ihrem persönlichen Register vermerkten Noten vorgeschlagen. Der Vorschlag, der auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen beruht, wird vom Klassenrat überprüft und durch Beschluss zugewiesen. Jede negative Schlussbewertung wird von der zuständigen Lehrperson schriftlich begründet. Die Begründung wird dem Klassenrat auch in digitaler Form vorgelegt und ist Teil des Konferenzprotokolls.

vii. *Aufholen und Überprüfung von Lernlücken*

Die Lerninhalte bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu überprüfen sind, sowie die Art der Überprüfung werden von den Fachlehrpersonen festgelegt. Die Eltern werden darüber und über die von der Schule beschlossenen Maßnahmen schriftlich informiert.

Aufholmaßnahmen werden vorwiegend im Regelunterricht durch Differenzierung und individueller Betreuung gesetzt. Falls die Bildungslücken nur auf mangelndem Einsatz beruhen, sind die Schüler/-innen verpflichtet, diese unter Anleitung der Fachlehrperson eigenständig zu beheben. Der Unterricht beinhaltet in der Regel auch differenzierende Maßnahmen.

Daneben werden strukturierte Aufhol- und Stützmaßnahmen in der Regel im mathematisch naturwissenschaftlich- technischen und im sprachlich-humanwissenschaftlichen Bereich angeboten. Die Dauer der jeweiligen Maßnahme wird auch vom Umfang der aufzuholenden Bildungslücken bestimmt. In diesem Rahmen können auch erweiterte Lernformen, E-Learning und Arbeit in Labors in das Angebot aufgenommen oder im Netzwerk mit anderen Schulen und/oder mit



Bewertung

externen Experten Angebote erstellt werden. Der Klassenrat bestimmt, wer diese Angebote nutzen muss. Von dieser Verpflichtung kann der/die Schüler/in nur durch eine schriftliche Verzichtserklärung der Eltern befreit werden. **Für die Teilnahme an den angebotenen „Sommeraufholkursen“ ist jedoch die Anmeldung von Seiten der Eltern erforderlich.**

Die Aufhol- und Stützmaßnahmen im 2. Semester finden in der Regel im Februar oder März und in den in den ersten zwei bis drei Wochen nach Unterrichtsende statt und können auch Klassen übergreifend angeboten werden. Bei Bedarf können Stützmaßnahmen auch vor der Überprüfung Ende August angeboten werden.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation der Kurse nach Rücksprache mit den Fachgruppen und im Rahmen der Ressourcen.

Die Überprüfung der Bildungslücken des 1. Semesters innerhalb April statt. **Die Überprüfung in Folge des aufgeschobenen Beschlusses zur Versetzung und die Abschlusskonferenzen finden innerhalb 31. August statt.**

Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

viii. Gesamtbewertungen

In die Gesamtbewertung werden alle relevanten Bewertungselemente **im Bereich der übergreifenden Kompetenzen, Fertigkeiten und Kompetenzen laut Schulcurriculum** einbezogen. Sie ergibt sich nicht zwingend aus dem arithmetischen Mittel aller Noten. In die abschließende Bewertung kann auch eine Mitarbeitsnote einfließen.

Bei der Zuweisung der Noten im 2. Semester werden auch die Ergebnisse des 1. Semesters berücksichtigt, um dem Lernfortschritt und der Entwicklung des Schülers/der Schülerin möglichst gerecht zu werden.

Die Semester- und Schlussbewertungen für die einzelnen Schüler/-innen werden von der zuständigen Lehrperson auf der Grundlage der in ihrem persönlichen Register vermerkten Noten vorgeschlagen. Der Vorschlag, der auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen beruht, wird vom Klassenrat überprüft und durch Beschluss zugewiesen. Jede negative Schlussbewertung wird von der zuständigen Lehrperson schriftlich begründet. Die Begründung wird dem Klassenrat auch in digitaler Form vorgelegt und ist Teil des Konferenzprotokolls.

Die Betragensnote wird vom Klassenvorstand vorgeschlagen, wobei neben der Lern- und Arbeitshaltung auch das Mitwirken in der Schulgemeinschaft berücksichtigt wird.

c. Kriterien für die Versetzung

i. Kriterien für die Versetzung zur Gültigkeit des Schuljahres

Laut den gesetzlichen Bestimmungen, Beschluss der Landesregierung 2011 vom 4. Juli 2011, ist das Schuljahr gültig, falls die Schülerin oder der Schüler mindestens 75% des Unterrichts anwesend war.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler weniger als 75% des Unterrichts anwesend war und dabei längere Abwesenheiten aufgrund schwerwiegender und dokumentierter Probleme gesundheitlicher Natur oder längere Abwesenheiten aufgrund eines Unfalls **oder Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen** aufweist, die Leistungen, erzielten Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen in allen Fächern aufgrund einer angemessenen Anzahl an fundierten Bewertungselementen bewertet werden können, kann der Klassenrat das Schuljahr für gültig erklären und die Schülerin oder den Schüler bewerten.

Im Falle eines Übertritts aus einer anderen Schule oder einer verspäteten Einschreibung in die Schule aufgrund von Migration **zählen die Abwesenheiten ab Beginn des Unterrichtsbesuchs.**

ii. Versetzung

Eine Versetzung ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin mindestens 6/10 in allen Fächern und im Verhalten erreicht.

Falls ein Schüler/eine Schülerin bei der Schlussbewertung Lernrückstände aufweist, die das erfolgreiche Absolvieren (Aufholen) der nächsthöheren Klasse oder der staatlichen Abschlussprüfung nicht in Frage stellen, weist der Klassenrat eine positive Bewertung in allen Fächern zu, vor allem innerhalb eines Bienniums.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin schwerwiegende Lücken und gravierende Mängel in einem oder mehreren Fächern aufweist, wird er/sie in der Regel nicht in die nächste Klasse versetzt. Den Schüler/-inne/n, die bei der Schlussbewertung in einem oder mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, kann der Klassenrat den Beschluss über die Versetzung aufschieben, wenn er unter Berücksichtigung besonderer Umstände – längere Krankheit, zufrieden stellender Notendurchschnitt



Bewertung

in den übrigen Fächern, positive Einstellung zur Schule, Einsatzbereitschaft - der Auffassung ist, dass die betreffenden Schüler/-innen aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Arbeitshaltung imstande sein werden, in den von der Schule angebotenen Aufholmaßnahmen oder in selbst organisiertem Studium die Lücken in den betreffenden Fächern beheben zu können.

Der Klassenrat entscheidet vor Beginn des Unterrichts des darauf folgenden Schuljahres, ob der Schüler/die Schülerin in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt wird. Bei der Aufholprüfung werden neben dem erzielten Ergebnis auch der Grad der Vorbereitung, der Besuch von Aufholkursen und der Lernfortschritt in die Bewertung einbezogen. Wer sich auf diese Prüfung nicht vorbereitet und bei der ‚Nachprüfung‘ negativ abschneidet, kann auch wegen einer einzelnen negativen Note nicht versetzt werden. Ein Nicht-Aufholen von Rückständen im ersten Semester und eine negative Arbeitshaltung während des vorangegangenen Schuljahres kann erschwerend hinzukommen.

iii. Versetzung für die 1., 2. und 3.Klassen im Schuljahr 2012-13

Nicht versetzungsrelevant sind die Bewertungen:

- o der fächerübergreifenden Lernangebote
- o der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil
- o im Wahlbereich
- o im Fach Katholische Religion.

Diese Bewertungen werden als Teil des gesamten Lernfortschrittes bei der Schlussbewertungskonferenz mit berücksichtigt und gelten ab der 3. Klasse als zusätzliche Elemente bei der Zuweisung des Schulguthabens.

iv. Nicht klassifiziert

Konnte von einem Schüler/einer Schülerin aufgrund häufiger Absenzen oder aufgrund der Leistungsverweigerung keine angemessene Anzahl von Bewertungen erreicht werden, so wird der Schüler im entsprechenden Fach nicht klassifiziert. Dies bedeutet, dass der Schüler/die Schülerin nachträglich Zusatzprüfungen ablegen oder das Schuljahr wiederholen muss. Lehrpersonen, die bei den Bewertungskonferenzen

für einen Schüler/eine Schülerin keine Klassifizierung geben können, begründen dies schriftlich.

v. Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder Funktionsbeschreibung

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Individuellen Erziehungsplans (IEP).

Im Protokoll der Bewertungskonferenz wird angegeben, in welchen Fächern besondere Unterrichtsmaßnahmen oder Bewertungskriterien angewandt und welche Fördermaßnahmen durchgeführt wurden. Im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf. Bei den Leistungserhebungen haben die Schüler Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf die notwendigen Hilfsmittel.

vi. Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Die Bewertung erfolgt laut personenbezogenen Lernplan (PLP), der vom Klassenrat angefertigt wurde. Bei Schülerinnen und Schüler, welche Kurse zum Erlernen der Unterrichtssprache besuchen, berücksichtigt der Klassenrat die von den Lehrpersonen dieser Kurse übermittelten Beobachtungen.

d. Berechnung des Schulguthabens

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben beschließt das Professorenkollegium am 29.02.08 folgende Kriterien für die Zuweisung der Punktezahl des Schulguthabens unter Berücksichtigung der Bildungsguthaben und empfiehlt den Klassenräten im Sinne der Gleichbehandlung aller Schüler, diese Kriterien zu übernehmen. Dabei wird jeder Schüler und jede Schülerin einzeln im Sinne der Gesamtpersönlichkeit und der Gesamtentwicklung bewertet. Der Notendurchschnitt ist bei der Punktezuweisung von wesentlicher Bedeutung.



Bewertung

Für die Berechnung zählen:

Notendurchschnitt: Nachkommastelle des Durchschnitts

Schulinterne Aspekte: ± 0,1 für jeden begründeten Aspekt

Bildungsguthaben: + 0,1 für jede anrechenbare Tätigkeit

Auch schulinterne Aspekte, die sich nicht in den Fachnoten niederschlagen, z.B.:

- **Besonderer Einsatz für die Schulgemeinschaft,**
- **Arbeitshaltung oder Schulbesuch**
- **Teilnahme an Zusatzangeboten**
- **Regelmäßige Mitarbeit bei Schülerhilfe, Webseite Schule, andere für die Schule wichtige Tätigkeiten (mindestens 10 Stunden, Bestätigung)**

Für jeden Aspekt können 0,1 Punkten angerechnet bzw. abgezogen werden. Der Klassenrat entscheidet diesbezüglich mehrheitlich.

Ergibt die Summe > 0,5 wird die obere Punktezahl zugewiesen.

Ab Notendurchschnitt > 8 bzw. 9 wird die obere Punktezahl zugewiesen.

* **Der Notendurchschnitt M gibt die Bandbreite vor:**

Notendurchschnitt	Schulguthaben (Punkte)		
	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
M=6	3 bis 4	3 bis 4	4 bis 5
6<M=7	4 bis 5	4 bis 5	5 bis 6
7<M=8	5 bis 6	5 bis 6	6 bis 7
8<M=9	7	7	8
9<M=10	8	8	9

Den Schüler/innen mit Aufholprüfungen werden in der Regel die niedrigeren Punkte der jeweiligen Bandbreite zugewiesen.

e. Bildungsguthaben (crediti formativi)

Bei der Bestimmung der Punktezahl für das Schulguthaben werden wie bekannt auch Bildungsguthaben (crediti formativi) berücksichtigt. Folgende Tätigkeiten werden als Bildungsguthaben (crediti formativi) anerkannt; dabei müssen die Tätigkeiten im Zeitraum Juni des vorhergehenden Kalenderjahres und Mai des laufenden Schuljahres durchgeführt worden sein (Ausnahme: ECDL).

Art der Tätigkeit	Mindestanforderung	Bestätigungen
Kurse (Sprachen oder andere) an öffentlich anerkannten Institutionen	Dauer: 3 Wochen zu je 25 Stunden	Kursbestätigung
Sportliche Leistungen	Platzierung 1 - 6 bei Landes-, Regional- oder Italienmeisterschaften	Bestätigung oder Diplom
Mitglied im Vorstand oder Inhaber/in einer aktiven Rolle des Vereins (KassierIn, GruppenleiterIn, TrainerIn, musikalische/r LeiterIn, ...)	1 Jahr	Bestätigung
Künstlerische Leistung, Sommerakademie, Musikurse, Konservatorium oder Ähnliches	Dauer: 3 Wochen oder 60 Stunden	Bestätigung oder Teilnahmeerklärung
Berufserfahrung mit Bezug auf unseren Schultyp	1 Monat	Bestätigung des Arbeitgebers mit genauer Angabe der Tätigkeit
Chemie-, Sprachen-, Mathematikolympiade oder vergleichbare Wettbewerbe	Platzierung 1-6	Bestätigung



Bewertung

Zweisprachigkeitsprüfung B oder A, FCE, PET oder KET internationale Zertifikate Englisch, ECDL-Computerführerschein (gilt auch rückwirkend)	als Gesamtes (keine Teilprüfungen) Bestätigung	Bestätigung
Regelmäßige Mitarbeit als freiwillige Helferin, freiwilliger Helfer bei Sozialdiensten	1 Jahr oder min. 30 Stunden	Bestätigung

Nachweise und Bestätigungen können von den Schülern und Schülerinnen des Trienniums bis zum 19. April 2013 beim Klassenvorstand eingereicht werden.

f. Kriterien für die Dokumentation und Bewertung des Verhaltens

Das Betragen der Schüler/innen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung, der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Schülercharta sowie der internen Schulordnung und wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet, insbesondere des Gesetzes 169/2008 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Beschluss der Landesregierung Nr.156 vom 26.01.2009, DM N°5/2009 vom 16.01.2009). Für die 1.- 4.Klassen finden die Kriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.Juli 2011 Anwendung. Berücksichtigt wird auch das Verhalten bei schulbegleitenden Veranstaltungen.

Die Bewertung erfolgt im digitalen Register mit 1 bis 5 Sternchen, die den Noten 6 bis 10 entsprechen.

Bei der Vergabe der Betragensnote werden demnach vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

- ◆ Sozialverhalten: Höflichkeit, Rücksicht, Respekt, Hilfsbereitschaft
- ◆ Einsatz für die Klassen- und Schulgemeinschaft
- ◆ Einsatz für das eigene Lernen, Mitarbeit, Interesse
- ◆ Häufige Verspätungen, unentschuldigte Absenzen

- ◆ Weitere Verstöße gegen die Regeln (Eintragungen oder andere Disziplinarmaßnahmen bei groben Regelverstößen)

Note	Beschreibung
10	Vorbildhaftes, nachahmenswertes Verhalten bei aktiver und interessierter Mitarbeit
9	Sehr gutes, korrektes Verhalten bei interessierter Mitarbeit
8	Ein gutes Verhalten im Allgemeinen (nicht schwerwiegende Regelverstöße können durch positive Elemente ausgeglichen werden)
7	Insgesamt zufrieden stellendes Betragen bei einer oder mehreren Eintragungen, ungerechtfertigten Verspätungen oder unentschuldigtem Absenzen
6	Genügendes Betragen, wenn auch oft nicht angemessen bei häufigen Regelverstößen, ungerechtfertigten Verspätungen oder unentschuldigtem Absenzen
5	Untragbares Verhalten bei äußerst groben Regelverstößen, die auch zu einem längeren Ausschluss aus der Schule führen.

Eine negative Betragensnote hat automatisch eine Nicht-Versetzung zur Folge.

Voraussetzung für die Vergabe von Betragensnoten unter 8 sind schriftliche Vermerke über unentschuldigte Verspätungen und Absenzen, Eintragungen im Klassenbuch sowie Disziplinarmaßnahmen bis zu zeitweiligem Ausschluss von der Schule. Negative Betragensnoten werden nur bei äußerst groben Regelverstößen, die auch einen längeren Ausschluss von der Schule bewirken, vergeben.

Berücksichtigt wird auch eine eventuelle Besserung des Verhaltens.

Bei Eintragungen und Disziplinarmaßnahmen wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gelegt.

Unbegründete Terminüberschreitungen werden bei der Bewertung des Verhaltens und Zuweisung des Schulguthabens berücksichtigt.



Bewertung

Die Bewertung des Verhaltens wird vom Klassenvorstand vorgeschlagen, vom Klassenrat vorgenommen und zählt zum Notendurchschnitt bei der Bestimmung des Schulguthabens und für andere vom Gesetz oder vom Schulprogramm vorgesehene Zwecke.

Die Betragensnote wird vom Klassenrat gegeben und zählt zum Notendurchschnitt bei der Bestimmung des Schulguthabens und für andere vom Gesetz oder vom Schulprogramm vorgesehene Zwecke.

Angepasst an das MD 80/2007, Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011.

g. Verfahrensregeln

Im Schuljahr 2012-13 gültig für die 1.-3. Klassen, 2013-14 gültig für die 1.-4. Klassen, 2014-15 gültig für alle Klassen.

Die Lehrpersonen dokumentieren allfällige Beobachtungen bezüglich des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler in ihren persönlichen Notenregistern oder im Klassenbuch. Sie bewerten das Verhalten mindestens einmal im Semester in den dafür vorgesehenen Formularen.

Vor der Bewertungskonferenz füllt der Klassenvorstand das Formblatt ‚Begründung der Betragensnote‘ aus.

Zusammen mit den Bewertungen des Verhaltens der Lehrpersonen, mit den Anmerkungen, Vermerken und Notizen in den persönlichen Notenregistern und im Klassenbuch stellen diese Unterlagen die Grundlage für die Bewertung des Verhaltens dar.